

Jugendordnung für den Polizei-Sportverein Eutin von 1956 e.V.

Präambel:

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon ob körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 19 der Satzung des Polizei-Sportvereins Eutin von 1956 e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 25 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- 2.1 Jugendvorstand (bei Bedarf)
- 2.2 Jugendvollversammlung
- 2.3 Jugendwart

§ 3 Aufgaben

Die Vereinsjugend ist bei Bedarf zuständig insbesondere für:

- 3.1 die Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- 3.2 die Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeiern, Ausflüge, Freizeiten)
- 3.3 die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- 3.4 die Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

- 3.5 die Wahl eines Jugendvorstandes
- 3.6 den Erlass und Änderung der Jugendordnung
- 3.7 die Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
- 3.8 die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend

Die vorstehenden Aufgaben können wahlweise von der Jugendversammlung, dem Jugendvorstand oder dem Jugendwart wahrgenommen werden. Der Vereinsvorstand kann bei den Punkten 3.1,3.2, 3.4 ebenfalls aktiv werden.

§ 4 Jugendversammlung

- 4.1 Die Jugendversammlung findet bei Bedarf statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 25 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder im Alter von 10-25 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
- 4.2 Der Jugendwart lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Sofern die Stelle des Jugendwarts nicht besetzt ist, lädt der Vorstand zur Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung kann durch Aushang in vom PSV genutzten Sportstätten und / oder auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail oder durch Bekanntgabe auf der Website des PSV Eutin) erfolgen.
- 4.3 Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 2 gilt entsprechend.
- 4.4 Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Für den Fall, dass kein Jugendwart im Amt ist, leitet ein Mitglied des Vereinsvorstandes bis zur Wahl eines Jugendwarts die Versammlung.
- 4.5 Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

- 5.1 Bei Bedarf kann ein Jugendvorstand gewählt werden. Der Jugendvorstand besteht aus:
- dem Jugendwart
- dem stellvertretenden Jugendwart (bei Bedarf)
- bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- 5.2 In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 18 Jahre jedoch noch nicht 25 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der

Vorstandsmitglieder muss unter 25 Jahre alt sein. Dem Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl angehören.

- 5.3 Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung mit Ausnahme des Jugendwarts für ein Jahr gewählt. Der Jugendwart wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 5.4 Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben nach
- § 3 zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
- 5.5 Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstandseine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
- 5.6 Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendwart

Jugendwart kann jedes Vereinsmitglied werden. Er sollte mindestens 18 Jahre alt sein. Ausnahmen sind zulässig. Der Jugendwart ist Mitglied des geschäftsführenden Vereinsvorstands.

Die Amtszeit des Jugendwarts beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der übernächsten Mitgliederversammlung.

Sofern die Jugendversammlung nach Ablauf der Amtszeit keinen Jugendwart gewählt hat, kann jedes Vereinsmitglied einen Jugendwart vorschlagen. Der Vorschlag ist wie ein Antrag gem. § 15 (3) der Satzung an den Vorstand zu stellen. Der Vereinsvorstand wählt in diesem Fall den Jugendwart. Der Kandidat muss im Vorwege schriftlich sein Einverständnis zur Wahl geben.

Der von der Jugendversammlung oder vom Vorstand gewählte Jugendwart muss in der der Wahl folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7 Jugendfinanzen

Im Haushaltsplan des Vereins wird in Abstimmung mit dem Jugendwart ein Budget eingestellt. Über das Budget verfügt die Vereinsjugend eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der steuerlichen Regelungen der Gemeinnützigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 23.8.2020 in Kraft.

Stand 13.8.2020